

# RS Vwgh 1991/2/28 90/06/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1991

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §56;

BauO Tir 1989 §47;

BauRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/06/0160

## Rechtssatz

Bei Anordnungen von Sicherungsmaßnahmen iSd

§ 47 Tir BauO 1989 steht es nicht im Belieben des Bescheidadressaten, diese Anordnung zu befolgen oder nicht. Das Wesen der Notstandspolizei ist vielmehr dadurch gekennzeichnet, daß Zwang ohne Wahrung des Parteiengehörs und auch ohne Erlassung eines Bescheides zur Erreichung eines bestimmten Zustandes von der Behörde angewendet wird.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Parteiengehör Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990060141.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)